

Überblick über die steuerlichen Änderungen in der Slowakei mit Wirkung ab Januar 2026

Das vergangene Jahr war in der Slowakei erneut von bedeutenden steuerlichen Änderungen geprägt. Der Großteil der Änderungen war Bestandteil eines weiteren fiskalischen Konsolidierungspakets, das den Beinamen „Marmeladenpaket“ erhielt. Der Finanzminister Ladislav Kamenický versuchte, die Erhöhung der Mehrwertsteuer auf süße Lebensmittel zu relativieren, indem er darauf hinwies, dass Personen, die ihre Marmelade selbst herstellen und zu Hause Kekse backen, die Auswirkungen der Erhöhung nicht spüren würden.

Tatsächlich betrafen die Änderungen jedoch nahezu die gesamte Steuer- und Abgabenlandschaft – von direkten und indirekten Steuern über Sonderabgaben bis hin zu Beiträgen zur Kranken- und Sozialversicherung. Gleichzeitig wurden mehrere Gesetzesänderungen verabschiedet, um die slowakische Gesetzgebung an das EU-Recht anzugleichen.

Die nachfolgende Übersicht stellt die wichtigsten steuerlichen Entwicklungen für Unternehmen dar, die ab dem 1. Januar 2026 oder zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten. Während die meisten Maßnahmen voraussichtlich das Wirtschaftswachstum dämpfen werden, umfasst die Übersicht auch mehrere Änderungen mit positiven Auswirkungen.

1. Erhöhung der Beiträge zur Krankenversicherung

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung wird um einen Prozentpunkt erhöht. Für Arbeitnehmer steigt der Satz von 4 % auf 5 %, für Selbständige von 15 % auf 16 %. Aus Sicht der öffentlichen Finanzen stellt dies die bedeutendste Maßnahme dar.

Damit erhöht die Slowakei bereits ein Jahr nach der letzten Anpassung erneut spürbar die gesamte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Belastung der Arbeit. In der Folge ist mit einem weiteren Rückgang in den internationalen Wettbewerbsfähigkeitsrankings zu rechnen, wie auch eine Ende letzten Jahres veröffentlichte Umfrage zum Geschäftsklima der Slowakisch-Deutschen Industrie- und Handelskammer zeigt. Der Umfrage zufolge erwarten mehr als zwei Drittel der Unternehmen im Jahr 2026 eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in der Slowakei und nennen hohe Arbeitskosten sowie makroökonomische und regulatorische Unsicherheiten als die zentralen Herausforderungen für das unternehmerische Umfeld.

2. Änderungen im Bereich der Sozialversicherung

Auch das System der Krankengeldleistungen wird geändert. Arbeitgeber werden künftig verpflichtet sein, für die ersten 14 Tage der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers eine Entgeltfortzahlung zu leisten (bisher 10 Tage). Erst ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit wird das Krankengeld von der Sozialversicherungsanstalt gezahlt. Darüber hinaus werden mehrere Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen (etwa während Krankheitszeiten oder anderer anrechenbarer Zeiträume) abgeschafft, wodurch sich der Umfang der Absicherung im Sozialversicherungssystem insgesamt erhöht.

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden schrittweise reduziert. In den ersten drei Monaten bleibt die Leistung bei dem derzeitigen Niveau von 50 % der täglichen Bemessungsgrundlage; im vierten Monat wird sie auf 40 %, im fünften Monat auf 30 % und im sechsten Monat auf 20 % gesenkt.

Für Selbständige wird die Mindestbemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge von 50 % auf 60 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts angehoben. Für neu registrierte Einzelunternehmer wird zudem der sogenannte „beitragsfreie Zeitraum“ von 12 Monaten auf 6 Monate verkürzt.

3. Änderungen des Einkommen-/Körperschaftsteuergesetzes

Die Novelle des Einkommen-/Körperschaftsteuergesetzes ist überwiegend auf ein fiskalisches Konsolidierungspaket zurückzuführen, das im September 2025 vom Parlament verabschiedet wurde. Die Änderungen sind am 1. Januar 2026 in Kraft getreten.

Stärkere Progression bei der Besteuerung von Einkünften natürlicher Personen

Diese Maßnahme betrifft in erster Linie überdurchschnittlich verdienende Arbeitnehmer, insbesondere solche mit einem monatlichen Bruttogehalt von mehr als EUR 4.282. Zusätzlich zu den bestehenden Einkommensteuersätzen von 19 % und 25 % wurden neue Steuersätze von 30 % und 35 % eingeführt. Infolgedessen gilt künftig folgende progressive Tarifstruktur:

Einkommensteuersätze für Arbeitnehmer im Jahr 2026:

- Steuerbemessungsgrundlage bis ca. EUR 44.000: **19%**
- Teil der Steuerbemessungsgrundlage über EUR 44.000: **25%**
- Teil der Steuerbemessungsgrundlage über EUR 60.000: **30%**
- Teil der Steuerbemessungsgrundlage über EUR 75.000: **35%**

Für selbständig tätige Personen (d. h. Einzelunternehmer) gilt weiterhin der ermäßigte Einkommensteuersatz von 15 % für steuerpflichtige Einkünfte bis zu EUR 100.000 pro Jahr. Nach Überschreiten dieser Grenze kommen dieselben Einkommensteuersätze zur Anwendung wie bei den Beschäftigten/Arbeitnehmern.

Änderungen beim steuerfreien Grundfreibetrag

Ab dem 1. Januar 2026 wird die Einkommensgrenze, ab der der persönliche steuerfreie Grundfreibetrag schrittweise gekürzt wird, gesenkt. Gleichzeitig wird die Kürzung bei höheren Einkommensstufen verschärft.

Konkret konnten Steuersubjekte bis zum 31. Dezember 2025 den vollen Betrag des persönlichen Grundfreibetrags geltend machen, sofern ihre Steuerbemessungsgrundlage das 92,8-Fache des Existenzminimums nicht überschritt. Ab dem 1. Januar 2026 wird diese Grenze auf das 91,8-Fache des Existenzminimums abgesenkt. In der Praxis bedeutet dies, dass die Kürzung des persönlichen Grundfreibetrags einen breiteren Kreis von Steuersubjekten betrifft, da sie bereits bei einer niedrigeren Steuerbemessungsgrundlage einsetzt.

Der volle Betrag des persönlichen Grundfreibetrags für das Jahr 2026 beläuft sich auf 5.967 EUR und kann geltend gemacht werden, sofern die Steuerbemessungsgrundlage (nach Abzug der Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge) unter 26.083 EUR liegt. Bei höheren Einkünften wird der Betrag des Grundfreibetrags schrittweise reduziert. Ab einer Steuerbemessungsgrundlage von 43.983 EUR oder mehr (d. h. dem 154,8-Fachen des Existenzminimums) entfällt der persönliche Grundfreibetrag vollständig.

Auch die Einkommensgrenze für die Geltendmachung des steuerfreien Betrags für den Ehegatten/die Ehegattin wird abgesenkt, und zwar vom 176,8-Fachen auf das 154,8-Fache des Existenzminimums.

Juristische Personen – Erhöhung der Mindeststeuer für große Unternehmen

Die Höhe der Mindeststeuer (auch als „Steuerlizenz“ bezeichnet) ist an die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens gekoppelt. Für die größten Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 5 Mio. EUR wird eine höhere Mindeststeuer eingeführt, indem für diese eine neue Einkommensstufe vorgesehen ist.

Höhe der Mindeststeuer (Steuerlizenz) in Abhängigkeit vom jährlichen steuerpflichtigen Einkommen:

- bis zu 50.000 EUR: 340 EUR
- von 50.000 EUR bis 250.000 EUR: 960 EUR
- von 250.000 EUR bis 500.000 EUR: 1.920 EUR
- von 500.000 EUR bis 5 Mio. EUR: 3.840 EUR
- über 5 Mio. EUR: **11.520 EUR**

Verlängerung des Superabzugs für Investitionen in Industrie 4.0

Eine der wenigen Maßnahmen zur Verbesserung des unternehmerischen Umfelds ist die Verlängerung des Superabzugs für Investitionen in die sogenannte Industrie 4.0 gemäß § 30e des Körperschaftsteuergesetzes. Der begünstigte Investitionszeitraum wird von derzeit sechs Jahren (2022–2027) auf neun Jahre (2022–2030) verlängert. Von besonderer Bedeutung ist, dass sich diese Verlängerung nicht nur auf neue Investitionsprojekte, sondern auch auf bereits bestehende Investitionspläne erstreckt. Dadurch wird die Stabilität und Vorhersehbarkeit des steuerlichen Umfelds für Investoren gestärkt.

4. Änderungen und neue Entwicklungen im Mehrwertsteuergesetz

Die Novelle des Mehrwertsteuergesetzes wurde kurz vor Weihnachten verabschiedet. Die erste Welle der Änderungen ist zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Weitere wesentliche Änderungen treten zum 1. Januar 2027 sowie zum 30. Juli 2030 in Kraft.

Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen und fahrzeugbezogenen Kosten

Ab dem Jahr 2026 gilt für ausgewählte Kategorien von betrieblichen Personenkraftwagen, die auch für private Zwecke genutzt werden, ein pauschaler Vorsteuerabzug in Höhe von 50 %, und zwar unabhängig vom tatsächlichen Verhältnis zwischen betrieblicher und privater Nutzung. Fahrzeuge, für die der Steuerpflichtige einen Vorsteuerabzug von 100 % geltend macht, d. h. Fahrzeuge, die ausschließlich für unternehmerische Zwecke genutzt werden, sind der Finanzverwaltung künftig monatlich über ein elektronisches Formular zu melden, das in Kürze zur Verfügung gestellt wird. Die erste Meldung ist für den Monat Januar abzugeben. Aus ertragsteuerlicher Sicht stellt die nicht abzugsfähige Vorsteuer einen steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwand des Unternehmens dar.

Das Körperschaftsteuergesetz wurde bislang noch nicht an diese Änderungen angepasst. Daher bleibt es weiterhin möglich, für Zwecke der Körperschaftsteuer das Verhältnis 80 : 20 oder einen anderen intern festgelegten Prozentsatz zur Aufteilung der Fahrzeugnutzung zwischen betrieblichen und privaten Zwecken anzuwenden.

Diese Maßnahme wurde im Voraus von der Europäischen Kommission genehmigt und ursprünglich bereits für Juli 2025 erwartet. Die Novelle des Mehrwertsteuergesetzes wurde jedoch vom slowakischen Parlament erst kurz vor Weihnachten verabschiedet. Im Zusammenhang mit dieser Änderung empfehlen wir, interne Richtlinien zur privaten Nutzung von Firmenfahrzeugen und Kraftstoffen sowie zur umsatzsteuerlichen Behandlung entsprechend zu aktualisieren. Die Änderung wirkt sich auch auf den Vorsteuerabzug für Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Fahrzeugen der Kategorien M1, L1e und L3e aus (einschließlich Kraftstoff, Wartung, Ersatzteilen und

fahrzeugbezogenen Dienstleistungen). Der pauschale Vorsteuerabzug von 50 % gilt ebenfalls für die Miete oder das Leasing der betroffenen Fahrzeuge.

Beispiel für eine negative Auswirkung auf ein Unternehmen:

Beim Erwerb eines Fahrzeugs zu einem Kaufpreis von 30.000 EUR zuzüglich 6.900 EUR Mehrwertsteuer erhöht sich für einen Unternehmer, der das Firmenfahrzeug einmal jährlich für einen privaten Urlaub nutzt, der effektive Fahrzeugpreis von derzeit 30.000 EUR auf 33.450 EUR. Gleichzeitig werden 50 % der Mehrwertsteuer (3.450 EUR) zu einem steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwand des Unternehmens.

Die Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen sind eindeutig: höhere Anfangsinvestitionen, eine schwächere Liquidität sowie ein erhöhter administrativer Aufwand.

Am stärksten betroffen sind Unternehmer, für die ein Fahrzeug ein wesentliches Arbeitsmittel darstellt (wie etwa Handwerker, Vertriebsmitarbeiter, Berater und Dienstleistungsunternehmen) und die dieses nur gelegentlich für private Zwecke nutzen.

Demgegenüber können Unternehmer, die Personenkraftwagen bislang überwiegend privat genutzt haben und keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht haben, nach den neuen Regelungen auch bei nur teilweiser unternehmerischer Nutzung einen Vorsteuerabzug von bis zu 50 % in Anspruch nehmen.

Beispiel für eine positive Auswirkung auf ein Unternehmen

Beim Erwerb eines Luxusfahrzeugs, wie etwa eines Ferrari Testarossa, zu einem Kaufpreis von 200.000 EUR zuzüglich 46.000 EUR Mehrwertsteuer erhöht sich für einen Unternehmer, der das Firmenfahrzeug einmal monatlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt, der effektive Anschaffungspreis auf 223.000 EUR. Gleichzeitig ist der Staat jedoch verpflichtet, diesem Unternehmer einen Vorsteuerabzug in Höhe von 23.000 EUR zu gewähren.

Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes auf ausgewählte Lebensmittel und Getränke

Ab dem 1. Januar 2026 kommt auf ausgewählte Waren mit einem höheren Gehalt an Zucker, Salz und Süßungsmitteln (wie z. B. Speiseeis, gesüßte Erfrischungsgetränke, Sirupe, bestimmte Instant-Tees, Marmeladen und ähnliche Produkte) wieder der reguläre Mehrwertsteuersatz von 23 % zur Anwendung.

Zur Erinnerung: In der Slowakei gelten seit dem 1. Januar 2025 drei Mehrwertsteuersätze:

- Regelsteuersatz von 23 %, der auf die meisten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen Anwendung findet,

- ermäßigter Steuersatz von 19 %, der für ausgewählte Waren und Dienstleistungen gilt, insbesondere für bestimmte Lebensmittel oder grundlegende Rohstoffe, die für deren Herstellung verwendet werden, sowie
- ermäßigter Steuersatz von 5 %, der vor allem auf ausgewählte Arzneimittel, Bücher, Gesundheitsleistungen und soziale Dienstleistungen Anwendung findet.

Im vergangenen Jahr wurde der Regelsteuersatz der Mehrwertsteuer in der Slowakei nach 14 Jahren von zuvor 20 % auf 23 % angehoben. Infolgedessen zählt die Slowakei nun zu den EU-Mitgliedstaaten mit den höchsten Regelsteuersätzen. Der höchste Regelsteuersatz innerhalb der Europäischen Union gilt in Ungarn (27 %), gefolgt von Finnland (25,5 %) sowie Kroatien und mehreren weiteren Staaten mit einem Steuersatz von 25 %. Demgegenüber weist Luxemburg mit 17 % den niedrigsten Regelsteuersatz auf. Zum Zeitpunkt der Gründung der Europäischen Union betrug der Regelsteuersatz lediglich 10 %.

„Ex officio“ Gruppenregistrierung zur MwSt

Ab dem Jahr 2026 wird die Möglichkeit der ex officio vorgenommenen Registrierung einer Mehrwertsteuergruppe eingeführt, und zwar in Fällen, in denen unternehmerische Tätigkeiten bewusst auf mehrere Rechtsträger mit identischem Tätigkeitsgegenstand aufgeteilt werden, um die Mehrwertsteuerregistrierung und -entrichtung zu umgehen. Diese Maßnahme stellt eines der Instrumente dar, mit denen die Finanzverwaltung künstliche Gestaltungen zur Vermeidung der Mehrwertsteuer bekämpfen soll.

5. Änderungen des Gesetzes über die Finanztransaktionssteuer

Die Finanztransaktionssteuer, die Ende 2024 verabschiedet wurde und seit dem 1. April 2025 erhoben wird, war im Laufe des Jahres 2025 Gegenstand erheblicher Kritik sowie zahlreicher legislativer Änderungen. Die Steuer wurde nicht nur von der Europäischen Kommission, sondern auch von mehreren inländischen politischen Vertretern kritisiert. Im Jahr 2025 wurde erheblicher politischer Druck ausgeübt, die Steuer einzuschränken oder sogar vollständig abzuschaffen. Aufgrund von Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten wurden nach Verabschiedung des Gesetzes mehrere Auslegungshinweise erlassen, und die Rechtsvorschriften wurden mehrfach geändert. Die jüngste Novelle wurde vom Parlament am 30. September 2025 beschlossen und trat am 1. Januar 2026 in Kraft. Nach den geänderten Regelungen sind Einzelunternehmer (selbständig tätige Personen) unabhängig von der Höhe ihres steuerpflichtigen Einkommens vollständig vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Juristische Personen unterliegen der Finanztransaktionssteuer hingegen weiterhin ohne Ausnahme. Darüber hinaus enthält das Gesetz nun eine präzisere Definition des Steuerpflichtigen sowie der Steuerschuldnerschaft. Dabei wird zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht unterschieden. Zudem wurde eine neue Definition des

Begriffs der „weiterverrechneten Kosten“ eingeführt, mit dem Ziel, die Vorgehensweise in Fällen zu vereinheitlichen, in denen eine Finanztransaktion im Namen des Steuerpflichtigen durch ein anderes Konzernunternehmen durchgeführt wird.

Die wesentlichste Änderung betrifft den Begriff der „Betriebsstätte“. Die Novelle legt in erheblichem Detailgrad die Umstände fest, unter denen die Tätigkeit eines ausländischen Unternehmens in der Slowakei als dauerhaft anzusehen ist und eine Steuerpflicht begründet. Neben klassischen Formen wie Zweigniederlassung, Büro oder sonstiger Geschäftseinrichtung gilt eine Betriebsstätte künftig auch dann als begründet, wenn Dienstleistungen über eine in der Slowakei belegene elektronische Schnittstelle erbracht werden, wenn Bau- oder Montageprojekte länger als 15 Tage dauern, wenn Dienstleistungen durch Arbeitnehmer des Unternehmens erbracht werden, wenn abhängige Vertreter in der Slowakei tätig sind oder wenn das Versicherungsrisiko in der Slowakei belegen ist. Infolgedessen erweitert die Novelle den Kreis der Situationen, in denen eine ausländische juristische Person in der Slowakei zur Entrichtung der Finanztransaktionssteuer verpflichtet sein kann, erheblich.

6. Sanktionsamnestie und weitere gesetzliche Änderungen mit Wirkung ab 2026

Die Steuern auf Glückspieltätigkeiten wurden ebenso erhöht wie die Abgabe auf geförderte primäre Rohstoffe gemäß dem Bergbaugesetz sowie der Satz der Sonderabgabe für den Bereich der kollektiven Kapitalanlage, der von 4,36 % auf 15 % angehoben wurde. Auch die Versicherungssteuer auf Nichtlebensversicherungen wurde von zuvor 8 % auf 10 % erhöht.

Mit dem Ziel, Steuerpflichtige zur Begleichung ihrer rückständigen Steuerschulden aus vergangenen Zeiträumen zu motivieren, hat die Regierung im September eine allgemeine Steueramnestie in Form einer Regierungsverordnung beschlossen. Im Rahmen dieser Maßnahme wird Steuerpflichtigen, die ihre Steuerrückstände freiwillig begleichen oder zusätzliche Steuerbeträge in einer Steuererklärung im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026 erklären, ein Erlass von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen gewährt. Voraussetzung für die Anwendung der Amnestie ist, dass die Steuerrückstände zum Stichtag 30. September 2025 erfasst waren und die Abgabefrist für die betreffende Steuererklärung spätestens am 30. September 2025 endete.

Diese Maßnahme gilt für die Körperschaftsteuer, die Einkommensteuer natürlicher Personen, die Mehrwertsteuer, die Verbrauchsteuern, die Kraftfahrzeugsteuer sowie die Versicherungssteuer.

Änderungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2027 und zu einem späteren Zeitpunkt

7. Verpflichtende elektronische Rechnungsstellung und Datenmeldung

Die bedeutendsten Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes treten zum 1. Januar 2027 sowie zum 30. Juli 2030 in Kraft. Die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung ergibt sich aus der verabschiedeten europäischen Gesetzgebung **ViDA (VAT in the Digital Age)** sowie aus deren anschließender Umsetzung in das slowakische Recht.

Im Bereich der Rechnungsstellung und der Meldepflichten umsatzsteuerlich registrierter Steuerpflichtiger kommt es zu grundlegenden Änderungen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Steuererhebung zu vereinfachen, die Transparenz im Steuersystem zu erhöhen, den administrativen Aufwand zu reduzieren und insbesondere den Kampf gegen Steuerhinterziehung zu stärken. Da die neuen Regelungen außergewöhnlich komplex sind und eine langfristige sowie gründliche Vorbereitung der betroffenen Unternehmen erfordern, ist eine frühzeitige Information der Steuerpflichtigen unerlässlich, um ihnen ausreichend Zeit für die Vorbereitung zu geben.

Ab dem Jahr 2027 wird für inländische Umsätze zwischen im Gebiet der Slowakischen Republik ansässigen Steuerpflichtigen die Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen eingeführt. Gleichzeitig werden die Rechnungsempfänger verpflichtet sein, solche elektronischen Rechnungen über den vorgesehenen Zustelldienst anzunehmen.

Nach Angaben der Finanzverwaltung ist für das Jahr 2026 (voraussichtlich im Frühjahr 2026) der Start eines Projekts zur freiwilligen Teilnahme an der elektronischen Rechnungsstellung vorgesehen. Angesichts der Komplexität des gesamten Prozesses wird eine intensive Vorbereitung der Unternehmen bereits im Jahr 2026 erforderlich sein. In diesem Zeitraum sollten sich die betroffenen Rechtsträger umfassend auf die bevorstehenden Änderungen vorbereiten, insbesondere durch die Prüfung geeigneter Softwarelösungen, Dokumenten- und Freigabeprozesse sowie Archivierungsverfahren.

Ab Juli 2030 wird die verpflichtende elektronische Rechnungsstellung und Datenmeldung auch auf grenzüberschreitende Umsätze innerhalb der Europäischen Union ausgedehnt, und zwar unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Gleichzeitig wird mit der Abschaffung der Zusammenfassenden Meldung sowie der Umsatzsteuer-Kontrollmeldung gerechnet.